

Synopse

Dekret zum Energiegesetz, Änderung aufgrund Energiebericht

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **490.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion Fassung Vernehmlassung	Kommentierungen
	Dekret zum Energiegesetz	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 490.1 , Dekret zum Energiegesetz vom 26. Januar 2017 (Stand 1. Juli 2017), wird wie folgt geändert:	
§ 1 Anteil erneuerbarer Energie – Brauchwarmwassererwärmung ¹ Das Brauchwarmwasser in neuen Wohnbauten, Schulen, Restaurants, Spitälern, Sportbauten, Hallenbädern und weiteren grossen Warmwasserverbrauchern muss zu mindestens 50% mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme erwärmt werden.	§ 1 Anteil erneuerbarer Energie – Brauchwarmwassererwärmung <u>Wassererwärmer</u> ¹ Das Brauchwarmwasser <u>Warmwasser</u> in neuen Wohnbauten, Schulen, Restaurants, Spitälern, Sportbauten, Hallenbädern und weiteren grossen Warmwasserverbrauchern muss zu mindestens 50% <u>50%</u> mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme erwärmt werden.	Redaktionelle Anpassung. Die bisherigen Begriffe «Brauchwarmwassererwärmer» und «Brauchwarmwasser» sollen mit den offiziellen Begriffen «Wassererwärmer» und «Warmwasser» gemäss Definition in Norm SIA 385/1 ersetzt werden. «Warmwasser» gemäss Norm SIA 385/1 entspricht warmem Trinkwasser.

Geltendes Recht	Arbeitsversion Fassung Vernehmlassung	Kommentierungen
<p>² Absatz 1 gilt auch beim Ersatz eines zentralen Brauchwarmwassererwärmers.</p> <p>³ Ist dies technisch nicht möglich, muss die Bauherrschaft beim Amt für Umweltschutz und Energie eine Ausnahmegewilligung beantragen. Im Gesuch muss nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb keine bzw. nicht genügend erneuerbare Energie eingesetzt werden kann.</p>	<p>2 Absatz 1 <u>Abs. 1 gilt auch beim Ersatz eines zentralen Brauchwarmwassererwärmers Wassererwärmers oder wenn dieser mit zusätzlichen Wassererwärmern ergänzt wird.</u></p>	<p>In Absatz 2 besteht bisher insofern eine «Gesetzes-Lücke», als dass es mit der heutigen Regelung möglich ist, Altbauten mit zentraler Wassererwärmung mit dezentralen Wassererwärmern nachzurüsten. Diese Gesetzes-Lücke soll mit dem neuen Wortlaut bewusst geschlossen werden.</p>
	<p>§ 1a Anteil erneuerbarer Energie – Heizwärmeerzeuger</p> <p>¹ Bei Neubauten oder beim Ersatz des Heizwärmeerzeugers in bestehenden Bauten ist ein auf erneuerbaren Energien basierendes System einzusetzen, soweit es technisch möglich ist.</p>	<p>Damit das Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 erreicht werden kann, ist es wichtig, dass fossile Heizungen konsequent durch auf erneuerbaren Energien basierende Heizsysteme ersetzt und Neubauten von Beginn an mit solchen Heizsystemen ausgestattet werden. Im Gebäudebereich sind die dafür benötigten Technologien bekannt und zu marktfähigen Preisen vorhanden.</p> <p>Die Regelung respektiert den Lebenszyklus der bestehenden Heizungen und entspricht weitgehend der Regelung, die der Kanton Glarus unlängst beschlossen hat. In den Kantonen Freiburg und Luzern sind ähnliche Regelungen bereits in Kraft und in mehreren Kantonen ähnliche Regelungen derzeit in Vorbereitung.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion Fassung Vernehmlassung	Kommentierungen
	<p>² Ist dies technisch nicht möglich, muss die Bauherrschaft beim Amt für Umweltschutz und Energie eine Ausnahmegewilligung beantragen. Im Gesuch muss nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb keine erneuerbare Energie eingesetzt werden kann.</p>	<p>Falls sich der Wechsel auf ein erneuerbares Heizsystem (z.B. aufgrund beengter Platzverhältnisse) als technisch unmöglich herausstellt bzw. nur mit einem unverhältnismässigen hohen finanziellen Aufwand möglich ist, kann beim Amt für Umweltschutz und Energie eine Ausnahmegewilligung beantragt werden. Dies entspricht der bestehenden und bewährten Vollzugspraxis bei der Regelung zur Wassererwärmung (Dekret zum EnG BL § 1). In solchen Ausnahmefällen könnten weiterhin fossile Heizungen eingesetzt werden.</p>
<p>§ 2 Erneuerbare Energie</p> <p>¹ Als erneuerbare Energie gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Sonnenenergie thermisch oder elektrisch;b. Biomasse wie z.B. Holz;c. Geothermie wie z.B. Erdwärmesonden;d. Grundwasser;e. Umweltwärme.	<ul style="list-style-type: none">e. Umweltwärme;f. Anschluss an Fern- und Nahwärmenetze.	<p>Mit der Aufnahme von Buchstabe f in die Aufzählung von § 2 Abs. 1 wird ein Anschluss an ein Fern- oder Nahwärmenetz als «erneuerbare Energie» im Sinne von § 1a eingestuft und zur Erfüllung der Vorgabe nach § 1a anerkannt. Damit wird ein Anreiz zum Anschluss an Wärmeverbunde und indirekt für den Neubau und die Erweiterung von Wärmeverbunden gesetzt. Dies, weil Wärmeverbunde für eine CO2-freie Wärmeversorgung in dicht bebauten Gebieten eine wichtige Rolle spielen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion Fassung Vernehmlassung	Kommentierungen
<p>² Bei der Ermittlung eines Anteils erneuerbarer Energie kann die Wärme aus Wärmekraftkopplungsanlagen (auch aus fossil betriebenen) ebenfalls angerechnet werden.</p>		
	<p>§ 2a PV-Eigenstromerzeugung bei Neubauten</p> <p>¹ Neue Bauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber.</p> <p>² Die Leistung der auf oder am Gebäude installierten Elektrizitätsanlage bei Neubauten muss mindestens 20 W pro m² Energiebezugsfläche betragen, soweit es technisch möglich ist und keine ortsbild- und denkmalpflegerischen Gründe entgegenstehen.</p> <p>³ Ist dies technisch nicht möglich, muss die Bauherrschaft beim Amt für Umweltschutz und Energie eine Ausnahmegewilligung beantragen. Im Gesuch muss nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb keine Anlage in der geforderten Leistung eingesetzt werden kann.</p>	<p>Die Regelung orientiert sich an Teil E MuKE n 2014 und greift die Forderungen der als Postulat überwiesenen Motion 2019/212 «Eigenstromerzeugung bei Neubauten» auf.</p> <p>Die vorgesehene Mindestleistung wurde gegenüber dem Vorschlag aus den MuKE n nun bewusst (von 10 W pro m²) bei 20 W pro m² Energiebezugsfläche angesetzt, weil sich der Trend zur Elektrifizierung im Gebäudebereich und insbesondere zu Elektromobilität seit 2014 doch wesentlich verstärkt hat. Dem Gebäudebesitzer steht es in jedem Falle frei, von sich aus eine grössere Anlage zu bauen.</p> <p>Diese Ausnahmegewilligung entspricht der bewährten Vollzugspraxis bei der «Wassereerwärmerregel» nach § 1 des Dekrets.</p>
<p>2 Gebäudeenergieausweis</p>	<p>2 Aufgehoben.</p>	
<p>§ 3 Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)</p> <p>¹ Bei Förderbeiträgen für Massnahmen bei der Wärmedämmung von Gebäuden ab einer Fördersumme des Bundes von CHF 10'000 muss ein GEAK erstellt werden.</p>	<p>§ 3 Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion Fassung Vernehmlassung	Kommentierungen
<p>² Setzt der Bund für einen solchen Förderbeitrag einen GEAK Plus voraus, so ist ein solcher, als Voraussetzung für den Förderbeitrag, zu erstellen.</p> <p>³ Der GEAK hat dem aktuellen energetischen Zustand der Liegenschaft zu entsprechen.</p> <p>⁴ Förderbeiträge des Kantons sind von dieser Regelung nicht betroffen.</p>		
	<p>3 Ausnahmebestimmung</p>	
	<p>§ 4 Ausnahmebestimmung</p> <p>¹ Die Bestimmungen dieses Dekrets gelten im Sinne der Eigenverantwortung auch dann, wenn keine Bewilligung notwendig ist.</p> <p>² Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der Bestimmungen dieses Dekrets eine unverhältnismässige Härte, so kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen oder im Einzelfall Ausnahmen gewähren, wenn dadurch keine öffentlichen Interessen wesentlich verletzt werden.</p> <p>³ Die Ausnahmebewilligung, auf die kein Anspruch auf Gewährung besteht, kann mit Bedingungen und/oder Auflagen verknüpft werden.</p>	<p>Der Wortlaut von § 4 des Dekrets wurde analog dem Wortlaut von § 38 des Energiegesetzes übernommen und bildet eine wichtige gesetzliche Grundlage für den Vollzug des Dekrets.</p> <p>Die meisten energietechnischen Massnahmen aus vorliegendem Dekret sind nicht bewilligungspflichtig und werden in Eigenverantwortung umgesetzt.</p> <p>Diese Regelung ermöglicht die Erteilung von Ausnahmen in begründeten Härtefällen.</p> <p>Diese Regelung ermöglicht pragmatische Lösungen im Vollzug, falls in begründeten Fällen die Vorgaben aus z.B. § 1, § 1a, § 2b des Dekrets zum EnG BL nur teilweise eingehalten werden können.</p>
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion Fassung Vernehmlassung	Kommentierungen
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderungen. Liestal, Im Namen des Landrats die Präsidentin: Steinemann die Landschreiberin: Heer Dietrich	